

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2017/060

Datum der Freigabe: 06.03.2017

| | | | |
|--------------|----------------------|-------------|------------|
| Amt: | Bauamt/Bauverwaltung | Datum: | 27.02.2017 |
| Bearb.: | Annette Kießig | Wiedervorl. | |
| Berichterst. | Elke von Hoff | | |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|----------------------------|------------|------------|
| Bau- und Planungsausschuss | 13.03.2017 | öffentlich |
| Stadtvertretung Kappeln | 22.03.2017 | öffentlich |

Abzeichnungslauf

Betreff

11. Änderung des B-Planes Nr. 65 "Port Olpenitz" für die Sichelmole im Vorhafenbereich;
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Die Entwürfe der 11. Änderung des B-Planes Nr. 65 „Port Olpenitz“ für die Aufschüttung einer Sichelmole im Vorhafenbereich des OstseeResort Olpenitz liegen bis zum 03.03.2017 öffentlich aus. Gleichzeitig fand die Behörden-/TÖB-Beteiligung statt.

Nunmehr ist über die eingegangenen Stellungnahmen zu beraten und abzuwägen, so dass der Satzungsbeschluss für diese B-Plan-Änderung gefasst werden kann.

Da die Fristen für diese Beteiligungsverfahren bis zum Versand dieser Ausschussunterlagen noch nicht beendet waren, werden die Abwägungslisten zu den eingegangenen Stellungnahmen in der nächsten Woche nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 11. Änderung des B-Planes Nr. 65 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung gemäß Abwägungsliste vom 06.03.2017 geprüft.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung die 11. Änderung des B-Planes Nr. 65 „Port Olpenitz“ für die Aufschüttung einer Sichelmole im Vorhafen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss der B-Plan-Änderung durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlagen:

Abwägungsliste (06.03.2017)

Planzeichnung (06.03.2017)

Begründung (06.03.2017)